

## ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

**Amt/Eigenbetrieb:**

01      Stadtkanzlei

**Beteiligt:**

**Betreff:**

Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter und Richterinnen für das Verwaltungsgericht Arnsberg

**Beratungsfolge:**

11.07.2019      Rat der Stadt Hagen

**Beschlussfassung:**

Rat der Stadt Hagen

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hagen beschließt, folgende 23 Personen in die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter und Richterinnen beim Verwaltungsgericht Arnsberg aufzunehmen:

Der Beschluss erfolgt mit mehr als 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Rates, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl des Rates der Stadt Hagen.

Der Beschluss wird am Tag nach der Ratssitzung umgesetzt.

## Kurzfassung

Für die neue Amtsperiode vom 01.04.2020 bis zum 31.03.2025 sind 23 Personen in die Vorschlagsliste als ehrenamtliche Richter und Richterinnen beim VG Arnsberg aufzunehmen.

## Begründung

Die Amtszeit der ehrenamtlichen Richter und Richterinnen beim VG Arnsberg läuft am 31.03.2020 ab. Die neue Amtsperiode dauert vom 01.04.2020 bis 31.03.2025. Gem. § 28 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) haben die kreisfreien Städte zur Vorbereitung der Neuwahl durch den Wahlausschuss eine Vorschlagsliste zu erstellen.

Die Zahl der aufzunehmenden Personen wird vom Wahlausschuss bestimmt, der für die Stadt Hagen die Anzahl auf 23 festgesetzt hat. Die Liste soll möglichst umgehend, spätestens aber bis zum **28.06.2019** vorgelegt werden. Vom VG Arnsberg wurde eine Fristverlängerung bis zum **12.07.2019** gewährt.

Entsprechend des Stärkeverhältnisses im Rat der Stadt Hagen sind / ist von der Fraktion

CDU:	8 Personen,
SPD:	8 Personen,
Bündnis 90/ Die Grünen:	2 Personen,
Hagen Aktiv:	1 Personen,
Die Linke:	1 Person,
FDP:	1 Person,
AfD:	1 Person
Bürger für Hohenlimburg / Piraten Hagen:	1 Person

zu benennen.

Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste sind die Hinweise des beiliegenden Merkblattes zu beachten. Dieses und eine Liste der Personen, die zurzeit als ehrenamtliche Richter und Richterinnen beim VG Arnsberg tätig sind, wurden den Fraktionen im entsprechenden Anschreiben bereits zur Kenntnis gegeben. Das VG Arnsberg würde es nämlich begrüßen, wenn „im Interesse einer kontinuierlichen Rechtsprechung möglichst viele der bereits als ehrenamtliche Richter tätigen Personen in die Vorschlagsliste aufgenommen würden“.

Beamte und Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst – soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind – dürfen gem. § 22 VwGO nicht vorgeschlagen werden. Zum öffentlichen Dienst zählen dabei auch die Tätigkeiten bei Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts (z. B. Sparkassen).

Die Vorschlagsliste soll außer Namen und Vornamen auch den Geburtsort, den Geburtstag, die Anschrift und den Beruf des/ der Vorzuschlagenden enthalten.



Ehrenamtliche Richter und Richterinnen müssen gem. § 20 VwGO Deutsche sein, das 25. Lebensjahr vollendet haben und den Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirkes haben.

Der Beschluss über die Aufnahme in die Liste muss gem. § 28 VwGO mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Rates, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl des Rates gefasst werden.

Das VG hat gebeten, die vorgesehenen Personen vor der Aufnahme in die Liste zu befragen, ob sie das Amt im Falle einer Wahl annehmen würden oder ob sachliche bzw. persönliche Hinderungsgründe bestehen. „Die Befragung erscheint notwendig, um förmliche Amtsentbindungsverfahren gem. § 24 VwGO zu vermeiden, die durchzuführen sind, wenn ein ehrenamtlicher Richter trotz Vorliegens eines Hinderungsgrundes gewählt worden ist“.

In die Vorschlagsliste für das VG sollen keine Personen aufgenommen werden, die bereits in der Liste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter und Richterinnen beim OVG in Münster aufgeführt sind, weil es dadurch in der Vergangenheit Schwierigkeiten in der Amtswahrnehmung, so z. B. „bei der Duplizierung der Terminierungen“ gekommen ist.

Folgende Vorschläge wurden bisher hier eingereicht:

Brandstätter, Nadine, SPD

Copuroglu, Gültekin, SPD

Eroglu, Agnes, SPD

Hässner, Ulrich, SPD

Hilsmann, Michael, SPD

Knipps, Anna, SPD

Schönke, Antje, SPD

Stricker, Günter, SPD

Lechte, Andreas, Bürger für Hohenlimburg/Piraten Hagen

Löher, Jochen, Hagen Aktiv

George, Daniel, FDP

Der Rat der Stadt Hagen wird um einen entsprechenden Vorschlag gebeten.

### **Inklusion von Menschen mit Behinderung**

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

### **Finanzielle Auswirkungen**

Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen



## Verfügung / Unterschriften

### Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich \_\_\_\_\_

---

Oberbürgermeister

Gesehen:

---

Stadtkämmerer

---

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r  
Die Betriebsleitung  
Gegenzeichen:  

---

---

---

---

---

---

---

Amt/Eigenbetrieb:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: Anzahl:

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## **Merkblatt**

### **über die Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl zum/zur ehrenamtlichen Richter/in beim Verwaltungsgericht Arnsberg**

- 1) Die Vorschlagsliste soll außer dem Namen auch den Geburtsort, den Geburtstag und den Beruf des/der Vorgeschlagenen enthalten (§ 28 Satz 6 VwGO).
- 2) Mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 54 Abs. 3 VwGO, die folgenden Wortlaut hat:  
“Besorgnis der Befangenheit nach § 42 der Zivilprozeßordnung ist stets dann begründet, wenn der Richter oder ehrenamtliche Richter der Vertretung einer Körperschaft angehört, deren Interessen durch das Verfahren berührt werden”,  
wird gebeten, in der Vorschlagsliste zu vermerken, ob der/die Vorgeschlagene der Vertretung einer kommunalen Körperschaft (Kreistag, Stadt- bzw. Gemeinderat) angehört (gegebenenfalls welche).
- 3) In die Vorschlagsliste sind solche Personen nicht aufzunehmen, die zu ehrenamtlichen Richtern nicht berufen werden können.

Nach § 21 VwGO sind vom Amt des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

Ein Hinderungsgrund für die Berufung besteht gemäß § 22 VwGO außerdem bei

1. Mitgliedern des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richtern,
3. Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,

4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
  5. Rechtsanwälten, Notaren und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.
- 4) Die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt, mindestens jedoch von der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl zu beschließen (§ 28 Satz 4 VwGO).

**Nachmeldungen zur Vorlage Nr. 0678/2019:**

<b>Name, Vorname</b>	<b>Benennung</b>
Bäcker, Silvia Dannert, Ulrike Diegel, Helmut Fischer, Ingrid Glod, Michael Junge, Hans-Joachim Purps, Melanie Quardt, Ralf	CDU (8 Personen) gemeldet am 09.07.12019
Freund, Elke Beuth, Oliver	Bündnis 90 / Die Grünen (2 Personen) gemeldet am 09.07.2019/10.07.2019
Löher, Jochen	Hagen Aktiv (1 Person) gemeldet am 09.07.2019
Heiermann, Dennis- Friedel	Die Linke. (1 Person) gemeldet am 10.07.2019
George, Daniel	FDP (1 Person)
Radke, Lisa Kristin	AfD (1 Person) gemeldet am 09.07.2019